I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1930/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [2], insbesondere auf Artikel 24 Absätze 2 und 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Erzeuger ihrer Verpflichtung aus Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nachzukommen haben ; ebenso sind die Verpflichtungen der Brennereien festzulegen.

Der Preis, der den Erzeugern für den Alkohol in den der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnissen zu zahlen ist, muß unter Berücksichtigung des Wertes der Nebenerzeugnisse unter dem Preis liegen, der im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 anwendbar ist.

Die Festsetzung eines Preises, den die Brennerei dem Erzeuger für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse zu zahlen hat, macht es erforderlich, daß die Interventionsstellen den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol zu einem Preis zurückkaufen, der den Kosten der Verarbeitung dieser Erzeugnisse Rechnung trägt.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, laufen die Interventionsstellen, die mit der Vermarktung dieses Alkohols betraut sind, Gefahr, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis dieses Alkohols im Rahmen eines Höchstbetrags vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen werden können, wobei diese Beteiligung den genannten Unterschied nicht überschreiten darf.

Die Festsetzung der Ankaufspreise für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse und für Alkohol sowie der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von diesen Stellen zu übernehmenden Ausgaben sind eng an die Festsetzung des Orientierungspreises gebunden. Es ist also angezeigt, für beides dieselben Zeiträume und Fristen zu wählen.

Auf die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sollten auch die Vorschriften über die Finanzierung der Interventionen Anwendung finden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4], enthalten sind.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er Branntwein herstellt. Nach Absatz 2 desselben Artikels muß in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub Wein für die Destillation verwendet werden. Es ist daher folgerichtig, dann, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sowohl die Erzeugung von Branntwein aus Wein als auch von anderem Branntwein als Branntwein aus Wein zu erlauben. Es muß aber sichergestellt sein, daß Branntwein aus Wein nicht unter Verwendung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für Zwecke hergestellt wird, die nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 untersagt sind.

Bei der Herstellung von Branntwein darf der Erzeuger nur für die Alkoholmenge von der Verpflichtung zur Lieferung von Alkohol befreit werden, die in den zur Gewinnung dieses Branntweins verwendeten Nebenerzeugnissen sowie in dem in der gleichen Weise verwendeten Wein enthalten ist.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
[3] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

Damit die Herstellung von Branntwein minderer Qualität verhütet wird, muß mangels gemeinschaftlicher Kriterien der hergestellte Branntwein den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er seine Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurücknimmt. Diese Möglichkeit ist insofern gerechtfertigt, als Traubentrester und Weintrub nur in großen Mengen und nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen gelagert werden können und ihre Beförderungskosten für Erzeuger, deren Betrieb nicht in der Nähe einer Brennerei liegt, übermäßig hoch sein könnten.

Die Verpflichtung zur Destillation stellt für den Einzelerzeuger, der nur geringe Mengen Wein erzeugt, eine erhebliche Belastung dar. Diese Verpflichtung würde für seinen Traubentrester und Weintrub zu Beförderungskosten führen, die in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen aus dem daraus gewonnenen Alkohol stünden. Es ist daher angezeigt, auch diese Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freizustellen. Es ist ferner wichtig, die Möglichkeit vorzusehen, diese Freistellung unter noch festzulegenden Bedingungen auszudehnen.

Der von den Erzeugern für die Önozyaningewinnung abgegebene Traubentrester ist im allgemeinen nicht vergoren. Die Behandlung der Traubentrester bei der Önozyaninextraktion macht diese für eine spätere Gärung und Destillation ungeeignet. Es ist also angezeigt, diese Erzeuger für diesen Anteil ihrer Traubentrestererzeugung freizustellen. Für diese Freistellung kann kein genauer Satz festgelegt werden. In diesem Fall sollte eine pauschale Senkung des allgemeinen Satzes vorgesehen werden.

Die Überwachung der Verpflichtung aus Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfordert, daß auch den Brennereien Verpflichtungen auferlegt werden. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, ist es angezeigt, die Brennereien einer Zulassungsregelung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Weinerzeuger, die der Verpflichtung aus Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 unterliegen — nachstehend „Erzeuger" genannt — kommen ihrer Verpflichtung nach, indem sie an eine zugelassene Brennerei frei Betrieb Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein liefern.

(2) Die Brennerei muß

a) dem Erzeuger bescheinigen, daß er das betreffende Erzeugnis geliefert hat,

b) dem Erzeuger mindestens den in Artikel 2 genannten Preis zahlen,

c) die ihr gelieferten Erzeugnisse zu Alkohol verarbeiten,

d) den Alkohol an die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen liefern. Der gewonnene Alkohol muß einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 92° aufweisen.

(3) Die Interventionsstellen zahlen den Brennereien für den gelieferten Alkohol den in Artikel 3 genannten Preis.

Artikel 2

Der von der Brennerei dem Erzeuger je nach Alkoholgehalt für den zur Destillation abgegebenen Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein zu zahlende Preis — nachstehend „Ankaufspreis für die obligatorische Destillation" genannt — wird jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgelegt. Er darf nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I betragen, der von dem darauffolgenden 16. Dezember an gültig ist.

Artikel 3

(1) Der von den Interventionsstellen der Brennerei zu zahlende Preis — nachstehend „Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol" genannt — wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat jährlich zur selben Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

(2) Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird festgesetzt unter Berücksichtigung der

— Destillationskosten,

— Beförderungskosten,

— technischen Verluste.

Er kann je nachdem, ob es sich um Traubentrester, Weintrub oder Wein handelt, unterschiedlich hoch sein, damit gegebenenfalls den unterschiedlichen Kosten und Verlusten Rechnung getragen wird.

(3) Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt. Er gilt für die nicht abgefüllte Ware frei Lager der Interventionsstelle.

Artikel 4

(1) Der Höchstbetrag für die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind, wird jährlich zur gleichen Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation festgelegt. Dieser Betrag wird für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt.

(2) Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zur Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages erfolgt nur, wenn im Laufe eines bestimmten Haushaltsjahres die Gesamtausgaben einer Interventionsstelle für den Ankauf von Alkohol aus der Destillation nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 über den Erlösen aus dem Verkauf dieses Alkohols liegen.

Liegt die in Unterabsatz 1 genannte Differenz unter dem Höchstbetrag, der mit der Zahl der verkauften Hektoliter Alkohol, ausgedrückt in reinem Alkohol, multipliziert worden ist, so entspricht die Beteiligung dieser Differenz.

(3) Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die in diesem Artikel genannte Beteiligung des EAGFL anwendbar.

Artikel 5

(1) Die Erzeuger werden ganz oder teilweise von der Verpflichtung nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 freigestellt, wenn aus ihren eigenen Erzeugnissen durch eine zugelassene Brennerei folgendes hergestellt wird :

— Branntwein, der unmittelbar aus Traubentrester, Weintrub oder aus beiden Erzeugnissen gewonnen wurde

— oder in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub Branntwein, der unmittelbar aus Wein gewonnen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten legen für jede Verwaltungseinheit, deren Weinerzeugung gewöhnlich für die Verarbeitung zu Branntwein aus Wein bestimmt ist, den Mindestanteil an anderem Branntwein als Branntwein aus Wein fest, der erzeugt werden muß, wenn von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.

Dieser Prozentsatz muß der Alkoholmenge entsprechen, die im Durchschnitt in dem aus der betreffenden Verwaltungseinheit stammenden Traubentrester und Weintrub enthalten ist.

(3) Die in reinem Alkohol ausgedrückte Alkoholmenge, die in den gemäß Absatz 1 für die Herstellung von Branntwein verwendeten Nebenerzeugnissen der Weinbereitung oder in dem in derselben Weise verwendeten Wein enthalten ist, wird von der Alkoholmenge abgezogen, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung Nr. 816/70 geliefert werden muß.

(4) Wird von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so muß die Brennerei

a) dem Erzeuger bescheinigen, daß er das betreffende Erzeugnis geliefert hat,

b) dem Erzeuger mindestens den in Artikel 2 genannten Preis zahlen,

c) der Interventionsstelle die gemäß diesem Artikel hergestellten Gesamtmengen von Branntwein, unterteilt nach Branntwein aus Wein und anderem Branntwein als Branntwein aus Wein, mitteilen.

(5) Die Herstellung von Branntwein hat die in Absatz 1 genannte Wirkung nur,

a) wenn die Qualität des gewonnenen Branntweins den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht ; die Brennerei hat der zuständigen Stelle den Nachweis hierfür zu erbringen ;

b) wenn die Herstellung unter der Kontrolle der zuständigen Stelle erfolgt ist ; die Brennerei muß diese Kontrolle jederzeit während des Destillationsvorgangs zulassen.

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung gilt als zugelassene Brennerei die Brennerei, die in einem Verzeichnis geführt wird, das von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufzustellen ist. Unter den Bedingungen, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, kann Brennereien, die den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von diesen Stellen die Zulassung entzogen werden.

Artikel 7

(1) Die Erzeuger werden von der Verpflichtung nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 freigestellt, wenn die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurückgezogen werden.

(2) Die Menge und die Qualität von zurückgezogenem Traubentrester und Weintrub müssen in einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verhältnis zu der gewonnenen Weinmenge stehen, für welche die Verpflichtung zur Destillation von Traubentrester und Weintrub nicht erfüllt ist.

(3) Von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit können nur Erzeuger Gebrauch machen, deren Rebfläche in Weinbaugebieten liegt, in denen die Destillation für sie eine unverhältnismäßig große Belastung bedeutet. Die Liste dieser Weinbaugebiete wird von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 8

Nicht unter die Verpflichtung aus Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 fallen Einzelerzeuger, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 10 hl Wein gewinnen.

Es kann jedoch beschlossen werden, daß die unter Absatz 1 vorgesehene Freistellung unter noch festzulegenden Bedingungen für Einzelerzeuger gilt, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres zwischen 10 und 25 hl Wein gewinnen.

Artikel 9

Ein verminderter Satz findet auf Erzeuger Anwendung, die ihren Traubentrester für die Herstellung von Önozyanin abliefern.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung [1] wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE

[1] ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 3.